



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Departement Finanzen und Ressourcen
Generalsekretariat
Telli-Hochhaus
5004 Aarau

Ort, Datum
Aarau, 30. November 2007

F:\DATA_AIHK\10_Politik\Vernehmlassungen\2007\DFR_Haftungsgesetz.doc

Ansprechperson
Doris Wobmann

Telefon direkt
062 837 18 02

E-Mail
doris.wobmann@aihk.ch

Haftungsgesetz (HG)

Totalrevision des Verantwortlichkeitsgesetzes mit Teilrevision der Kantonsverfassung (KV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 13. September 2007 eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Zusammenfassung

- Die Staatshaftung (Haftung des Gemeinwesens) ist konsequent an das Kriterium der Ausübung öffentlicher Aufgaben anzuknüpfen, unabhängig von der Rechts- bzw. Organisationsform der schädigenden Person, Institution oder Organisation.
- Erleidet eine Bürgerin/ein Bürger einen Schaden, der ihr/ihm von Dritten in Ausübung einer öffentlichen Aufgabe zugefügt wurde, ist der Schadenersatzanspruch nach den Grundsätzen der primären Staatshaftung zu beurteilen.
- Dabei ist es unerheblich, ob die schadenverursachende Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch eine Person des öffentlichen oder des Privatrechts vorgenommen worden ist.

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Wir begrüßen die (erneuten) Anstrengungen, die Rechtsgrundlagen der Staatshaftung zu überarbeiten und damit sowohl die Verfassungsmässigkeit wie auch die Rechtssicherheit und Kohärenz der massgebenden Normen sicherzustellen. Die Erreichung der gestellten Hauptziele dient sowohl den potenziell Geschädigten wie auch den potenziell Haftenden.

Die Vorlage befasst sich mit rechtlich wie staatspolitisch wichtigen und komplexen Fragen. Umso mehr ist zu bemängeln, dass der Anhörungsbericht weder eine systematische noch rechtlich umfassende Darstellung über die Ausgangslage, die Vor- und Nachteile sowie die Konsequenzen der einzelnen vorgeschlagenen Änderungen beinhaltet.

Besonders erwähnt sei etwa die beinahe irreführende und kaum nachvollziehbare Unterscheidung in den Voraussetzungen und Konsequenzen der als «Variante 3» bezeichneten Gesetzesänderung gegenüber den als Varianten 1 und 2 bezeichneten Änderungsvorschlägen der Kantonsverfassung. Variante 3 ist nicht eine dritte Variante, sondern ein durch gesetzliche Ausnahme zu Variante 1 statuerter Systembruch zur primären Staatshaftung. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang, auf die ähnliche Kritik in unserer Vernehmlassung vom 8. Dezember 1999 zur damaligen Revision des Verantwortlichkeitsgesetzes hinzuweisen (diese Revision ist in der Folge dann im Sande verlaufen).

Ebenso sei auch noch die als «Hauptziel 4» formulierte Abschreibung der Motion Dr. Benno Studer erwähnt. Im ganzen Anhörungsbericht findet sich zu diesem Hauptziel dann keine einzige weitere Bemerkung mehr.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Änderungen der Kantonsverfassung (E-KV)

§ 75 Abs. 1 und § 100 Abs. 3 E-KV

Aus grundsätzlichen Überlegungen unterstützen wir die Variante 1 mit der primären Haftung des Gemeinwesens. Das Gemeinwesen seinerseits kann sich durch Rückgriff gegen vorsätzlich oder grobfahrlässig widerrechtliche Handlungen schadlos halten (§ 75 Abs. 3 E-KV und §§ 12 f. E-HG).

Gegenüber der geschädigten Person wird damit den berechtigten Ansprüchen an Rechtsschutz, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sowie an einen klaren Verfahrensweg Rechnung getragen (§ 100 Abs. 3 E-KV, §§ 10 f. E-HG). Es muss für die geschädigte Person unerheblich sein, welche Rechtsform oder welchen Status der schädigende Leistungserbringer der öffentlichen Aufgabe innehat.

Anregung

Im Zusammenhang mit dem (nicht geänderten) § 93 Abs. 3 KV wäre wünschenswert, wenn die sprachliche Klärung der «Verwaltungsobliegenheiten» in Übereinstimmung mit dem E-HG konsequent als «öffentliche Aufgaben» (oder noch klarer: «hoheitliche Aufgaben») bezeichnet würden. Damit ist zugleich sichergestellt, dass sich die primäre Haftung des Gemeinwesens selbstverständlich nur auf «echte» öffentliche Aufgaben erstreckt, die vom Staat (Kanton und Gemeinden) oder von Organisationen und Privaten im Auftrag des Gemeinwesens ausgeführt werden. Wird ein widerrechtlicher Schaden jedoch bei Ausübung einer rein privatrechtlichen Tätigkeit verursacht, so muss sich die Haftung konsequenterweise auch allein nach Privatrecht beurteilen. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob die schädigende Person organisatorisch dem öffentlichen oder dem Privatrecht untersteht.

2. Entwurf Haftungsgesetz (E-HG)

§ 1 Abs. 2 E-HG

Wir lehnen Variante 3 ab, Absatz 2 (und die damit zusammenhängenden §§ im E-HG) sind damit zu streichen. Der mit Variante 3 verursachte Systembruch (Ausschluss der kausalen Staatshaftung, Gabelung des Rechtswegs infolge Geltung der Bestimmungen des Bundesprivatrechts und des Zivilprozessrechts) widerspricht - zu Lasten der Geschädigten - den mit der Revision angestrebten Zielen.

Wird eine Person durch Private in Ausübung öffentlicher Aufgaben geschädigt, ist nicht einsehbar, warum sie nicht in den Genuss der Staatshaftung kommen sollte. Entgegen dem Anhörungsbericht kann die rechtliche Organisationsform eben gerade kein taugliches Kriterium der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit (s. Bericht Ziff. 2.1.2 S. 9, im Widerspruch auch zu Ziff. 2.1.3 betr. positivistischer Betrachtungsweise!) darstellen, ebenso wenig vereinfacht es der geschädigten Bürgerin/dem Bürger den zu beschreitenden Rechtsweg, im Gegenteil! Dazu kommt systemtechnisch, dass bei Variante 3 etliche Ausnahmen durch Statuierung einer Ausfallhaftung des Gemeinwesens auf Gesetzesstufe notwendig wären (s. die bereits heute statuierten Fremdänderungen gemäss Entwurf, bei Annahme der Variante 1).

§ 1 Abs. 3 E-HG

Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und der Kohärenz sollte die Geltung der besonderen Haftungsbestimmungen auch des Bundesrechts (das mag für Juristen selbstverständlich sein, für Rechtsunkundige jedoch nicht) explizit erwähnt werden. Ansonsten könnte, ebenso konsequenterweise, nämlich auch auf § 2 E-HG gänzlich verzichtet werden.

3. Fremdänderungen

Spitalgesetz und Gebäudeversicherungsgesetz

Die Stipulierung der Ausnahme der Ausfallhaftung des Kantons widerspricht u.E. der konsequenten Umsetzung der primären Staatshaftung. Daher müsste auch hier die Haftung, unabhängig von der Rechtsform, allein darauf abstellen, ob der Schaden infolge Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gemäss § 75 E-KV eingetreten ist. Dann käme ja folgerichtig die primäre Staatshaftung ohnehin zum Zuge. Soweit die Institutionen oder Organisationen jedoch privatwirtschaftliche Leistungen erbringen und dabei einen Schaden verursachen, soll sich die Haftung, wie z.B. in § 12 Abs. 1 SpiG und § 43 Abs. 1 GebVG normiert, auch nach Privatrecht richten.

Ergänzend sei bemerkt, dass dieses System auch auf die nach wie vor bestehende Staatshaftung für die Kantonalbank (§ 5 AKBG) angewendet werden sollte.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Doris Wobmann
lic. iur., Rechtsanwältin